

Allgemeine Bedingungen Lohnbearbeitung (ABL)

1. Geltungsbereich, Form, Rangfolge

1.1 Diese ABL gelten für die Verarbeitung von beigestellten Rohmaterialien und/oder Halbfertigprodukten sowie Setzteilen (nachfolgend gemeinsam die „Rohmaterialien“) in zwischen den Parteien vereinbarte Produkte (die „Vertragsprodukte“) durch Lohnhersteller, welche Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Lohnherstellern schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Beauftragungen mit solchen Verarbeitungen, selbst wenn die ABL nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Diese ABL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lohnherstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lohnherstellers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lohnherstellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rücktritt) sind, sofern nicht abweichend angegeben, in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 In diesen ABL wird bisweilen – bei praktisch besonders relevanten Fällen – ausdrücklich auf die Möglichkeit einer abweichenden Regelung im Einzelfall hingewiesen. Doch gilt allgemein für alle Regelungen dieser ABL: Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben stets Vorrang.

1.6 Sofern nicht im Einzelfall abweichend geregelt, gilt im Falle von Widersprüchen folgende absteigende Rangfolge der vereinbarten vertraglichen Regelungen (soweit im jeweiligen Fall einschlägig):

1.6.1 Lieferabruf bzw. Einzelbestellung;

1.6.2 Lieferplan;

1.6.3 Rahmenvertrag;

1.6.4 etwaige Einzelthemen betreffenden AGB (etwa AGB zu Versandbedingungen, zur Lieferantqualität (etwa die „QD83“ oder eine Nachfolgeregelung) oder Logistik-AGB);

1.6.5 diese ABL;

1.6.6 unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in dem Maße, wie in diesen ABL darauf verwiesen wird (s. Ziffer 15).

2. Vertragsschluss; Abnahmemengen

2.1 An unsere Vertragsangebote (nachfolgend „Bestellungen“) halten wir uns, sofern diese keine andere Bindungsfrist enthalten, für zwei Wochen ab Zugang der Bestellung gebunden.

2.2 Die Bestellung gilt als vom Lohnhersteller angenommen, wenn dieser nicht innerhalb der zweiwöchigen Bindungsfrist der Bestellung widerspricht, sofern wir in der Bestellung auf diese Folge nochmals ausdrücklich hingewiesen haben.

2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 gelten unsere Einzelbestellungen und Lieferplanabrufe als vom Lohnhersteller angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen (Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Lohnherstellers) ab Zugang der Einzelbestellung bzw. des Lieferplanabrufs widerspricht, sofern wir in der Einzelbestellung bzw. dem Lieferplanabruf auf diese Folge nochmals ausdrücklich hingewiesen haben.

2.4 Bestellungen oder nachfolgende Änderungen bereits angenommener Bestellungen durch andere Abteilungen als unsere Einkaufsabteilung bedürfen, sofern nicht von Geschäftsführern oder Prokuristen abgegeben, zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.

2.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Kostenanschläge und Muster nicht zu vergüten.

2.6 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellen Angaben zu Abnahmemengen, etwa in Lieferplänen und Rahmenverträgen, keine verbindlichen Zusagen unsererseits, sondern unverbindliche Absichten bzw. Prognosen dar.

2.7 Im Falle von Lieferplänen bzw. Rahmenverträgen, die den Lohnhersteller nicht zur Lieferung einer bestimmten Menge verpflichten, ist er verpflichtet, die von uns übermittelten Lieferabrufe anzunehmen. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Einzelbedarfe die für den Lohnhersteller bei Abschluss des Lieferplans bzw. Rahmenvertrags erwartbare Liefermenge erheblich überschreiten; der Nachweis hierfür obliegt dem Lohnhersteller.

3. Pflichten des Lohnherstellers

3.1 Der Lohnhersteller ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten, Handlungen, Materialien, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel zu erbringen, Genehmigungen vorzuhalten und Betriebsstätten so bereitzustellen (nachfolgend die „Werkleistung“), dass er seine Vertragspflichten ordnungsgemäß und effizient zu erfüllen in der Lage ist.

3.2 Der Lohnhersteller hat die Werkleistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Der Lohnhersteller darf ausschließlich Personal mit der Werkleistung betrauen, welches für die Herstellung der Vertragsprodukte hinreichend erfahren und befähigt ist.

3.3 Der Lohnhersteller hat die Verarbeitung der Rohmaterialien in die Vertragsprodukte in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen hinsichtlich Herstellung, Rohwaren, Qualität, Verlustquoten und Verpackung sowie gemäß den sonstigen Vorgaben zur Herstellung und Qualitätskontrolle (die „Spezifikationen“) und im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten.

4. Beistellung der Rohmaterialien und Verpackungsmaterialien

Sofern nicht anders vereinbart, werden wir dem Lohnhersteller kostenfrei die für die Produktion der Vertragsprodukte notwendigen Rohmaterialien sowie das Verpackungsmaterial (die Rohmaterialien und das Verpackungsmaterial zusammen die „Materialien“) in ausreichender Menge und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen beistellen.

5. Prüfpflichten des Lohnherstellers (insb. Materialausschuss, Bearbeitungsausschuss)

5.1 Dem Lohnhersteller ist bekannt, dass sich bei der Herstellung der von uns beigestellten Rohmaterialien fertigungsbedingt Rohmaterialmängel (z.B. Volumendefizite) nicht vollständig vermeiden lassen (das mangelhafte Rohmaterial im Folgenden auch: Materialausschuss). Solche Rohmaterialmängel treten oftmals erst durch die Verarbeitung durch den Lohnhersteller hervor. Insbesondere aus diesem Grund sind sowohl bei Erhalt der bereitgestellten Materialien als auch während und nach der Verarbeitung angemessene Prüfmaßnahmen des Lohnherstellers zur Feststellung von Materialausschuss nach Maßgabe der folgenden Regelungen notwendig.

5.2 Der Lohnhersteller hat die bereitgestellten Materialien bei Erhalt auf Eignung für die beabsichtigte Verarbeitung und auf Vollständigkeit zu prüfen (Wareneingangsprüfung). Die Wareneingangsprüfung ist nach Art und Umfang in dem jeweiligen Einzelfall angemessener Art und Weise durchzuführen, wobei die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und etwaige zwischen den Parteien vereinbarte Qualitätskontrollen zu berücksichtigen sind.

5.3 Unbeschadet Ziffer 5.1 hat der Lohnhersteller bei der Wareneingangsprüfung in jedem Falle mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

5.3.1 Prüfung auf Transportschäden;

5.3.2 Prüfung der angelieferten Menge durch Sichtkontrolle;

5.3.3 Prüfung auf Materialausschuss durch eingehende Sichtprüfung unter geeigneten Lichtverhältnissen;

5.3.4 Prüfung der Übereinstimmung von Lieferschein und Warenbegleitanhänger.

5.4 Ergibt die Wareneingangsprüfung, dass die bereitgestellten Materialien nicht vollständig sind und/oder Materialausschuss vorliegt, wird uns der Lohnhersteller unverzüglich in Textform hierüber informieren. Eine Fehlmenge werden wir umgehend nachliefern. Hinsichtlich Materialausschuss wird auf die zwischen den Parteien abgeschlossene Ausschussvereinbarung verwiesen.

5.5 Der Lohnhersteller ist zudem verpflichtet, während und nach der Verarbeitung der Rohmaterialien nach Art und Umfang angemessene Prüfmaßnahmen durchzuführen, um etwaigen Material- oder Bearbeitungsausschuss (vgl. Ziffer 5.7) zu entdecken. Ziffer 5.2 S. 2 gilt entsprechend.

5.6 In jedem Falle hat der Lohnhersteller, unbeschadet Ziffer 5.5, nach der Verarbeitung die erstellten Vertragsprodukte einer eingehenden Sichtprüfung unter geeigneten Lichtverhältnissen zu unterziehen.

5.7 Stellt der Lohnhersteller während oder nach der Verarbeitung der bereitgestellten Rohmaterialien Materialausschuss fest oder werden die Rohmaterialien durch unsachgemäße Verarbeitung durch den Lohnhersteller unbrauchbar (Bearbeitungsausschuss), so ist nach der zwischen den Parteien bestehenden Ausschussvereinbarung zu verfahren.

5.8 Die nach Maßgabe dieser Ziff. 5 vorgenommenen Prüfungen des Lohnherstellers sind vom Lohnhersteller in geeigneter Form zu dokumentieren und auf unser Verlangen nachzuweisen.

6. Eigentum

6.1 Die Verarbeitung der Rohmaterialien erfolgt für uns und in unserem Interesse. Das Eigentum hieran wird auf den Lohnhersteller nicht rechtsgeschäftlich übereignet, sondern zweckgebunden für die Herstellung des Vertragsprodukts überlassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien abweichend von Satz 1 einen Kauf von Rohmaterialien durch den Lohnhersteller vereinbart haben.

6.2 Dem Lohnhersteller ist es untersagt, die Materialien für andere Zwecke als für die vereinbarte Lohnherstellung für uns zu verwenden.

6.3 Der Lohnhersteller ist verantwortlich für die angemessene und sichere Verwahrung sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit den Materialien, die in seinem Besitz sind. Der Lohnhersteller ist uns zum Ersatz der Materialien verpflichtet, die im Besitz des Lohnherstellers abhandenkommen, verunreinigt oder sonst beschädigt werden.

7. Abnahme

An uns zu liefernde Vertragsprodukte nehmen wir nach den gesetzlichen Regelungen ab.

8. Kennzeichnung und Verpackung

Der Lohnhersteller hat die Vertragsprodukte ordnungsgemäß gekennzeichnet zu liefern. Die Vertragsprodukte müssen gemäß unseren Vorgaben verpackt und transportbereit gemacht werden.

9. Gewährleistung

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Jede Partei bleibt Inhaberin bzw. Berechtigte aller gewerblichen Schutzrechte, deren Inhaberin bzw. Berechtigte sie vor dem Tag des Vertragsschlusses war. Der Lohnhersteller erkennt an, dass eventuelle gewerbliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten (die „Bestehenden Auftraggeber-Schutzrechte“) allein in unserem Eigentum verbleiben.

10.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Lohnhersteller durch seine Verarbeitungsleistung keinerlei gewerbliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten erwirbt. Alle Rechte hinsichtlich der Vertragsprodukte, die durch die Leistung entstehen („Entstehende Auftraggeber-Schutzrechte“), stehen allein uns zu.

10.3 Der Lohnhersteller ist nicht berechtigt, die Bestehenden Auftraggeber-Schutzrechte oder die Entstehenden Auftraggeber-Schutzrechte zu anderen Zwecken als der Herstellung der Vertragsprodukte zu verwenden.

11. Preisanpassung

Falls unser Auftraggeber, für den der Lohnhersteller die Vertragsprodukte herstellt, eine Reduzierung der Preise für die Vertragsprodukte von uns verlangt, werden die Parteien in Verhandlungen über eine Preisanpassung eintreten. Sollten sich die Parteien nicht über eine Preisanpassung einigen können, haben wir das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.

12. Buchführung, Kontrollbefugnisse

12.1 Der Lohnhersteller ist verpflichtet, über die Herstellung der Vertragsprodukte ordnungsgemäß Buch zu führen, insbesondere hinsichtlich der genauen Menge der produzierten Vertragsprodukte. Diese Bücher sind für uns zur Einsicht vorzuhalten.

12.2 Der Lohnhersteller ist zudem verpflichtet, über die Verwendung der beigestellten Materialien ordnungsgemäß buchzuführen, insbesondere hinsichtlich der Menge der verwendeten Materialien und der Verlustquoten. Diese Bücher sind für uns zur Einsicht vorzuhalten.

12.3 Wir sind berechtigt, die Produktionsstätte des Lohnherstellers während normaler Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigungs-

frist zu inspizieren. Wir dürfen die Materialien sowie die Prozesse für die Herstellung der Vertragsprodukte kontrollieren.

13. Kündigung aus wichtigem Grund bei Wegfall des Endkundenvertrags

Ergänzend zu Ziff. 24.4 der AEB (vgl. Ziff. 15) können wir den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen, wenn unser Auftraggeber, für den der Lohnhersteller die Vertragsprodukte herstellt, seinen Vertrag mit uns vorzeitig (i) aus einem wichtigen, uns nicht zuzurechnenden Grund kündigt, oder (ii) unter Berufung darauf kündigt, dass unsere Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr gegeben sei, also andere Lieferanten dem Auftraggeber die von uns zu liefernden Produkte zu wettbewerbsfähigeren Konditionen anbieten.

14. Vorhaltung von Fertigungskapazitäten nach Einstellung Serienbelieferung

Der Lohnhersteller ist verpflichtet, nach Einstellung der Serienbelieferung die technischen Fertigungskapazitäten (einschließlich Werkzeugen, sofern diese beim Lohnhersteller verblieben sind) zum Zweck der Ersatzteillieferung für einen Zeitraum von 15 Jahren vorzuhalten.

15. Geltung der AEB

Folgende Regelungen der AEB gelten entsprechend (vgl. oben Ziffer 1.6.6):

- Ziffer 3 („Änderungen“)
- Ziffer 4 („Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben“)
- Ziffer 5 („Lieferzeit und -verzug“)
- Ziffern 6.2 und 6.3 („Art und Weise der Lieferung“)
- Ziffer 7 („Grenzüberschreitende Lieferungen“) mit Ausnahme von Ziffer 7.3
- Ziffern 8.4 sowie Ziffern 8.7 mit 8.9 („Qualität, Audits, IMDS“)
- Ziffer 12 („Produkthaftung“)
- Ziffer 17 („Subunternehmer“)
- Ziffer 18 („Compliance“)
- Ziffer 19 („Einhaltung von Gesetzen (einschließlich REACH, CLP, RoHS, Konfliktmaterialien); Rechtsfolgen“)
- Ziffer 20 („Datenschutz und -sicherheit“)
- Ziffer 21 („Abtretung“)
- Ziffer 22 („Werbeverbot“)
- Ziffer 23 („Lieferantenwechsel“)
- Ziffer 24 („Höhere Gewalt; Kündigung aus wichtigem Grund“)